Textliche Festsetzungen

1. Gem. § 4 der ersten VO zur Durchführung d. BBauG. in Verb. m. § 103 (1) Zif. 4 der BauONW wird folgendes festgesetzt:
 Im Plangebiet ist entlang der L 240, die nicht zum Plangebiet gehört, eine lückenlose Einfriedigung mit einem Maschendrahtzaun von mind. 2,0 m Höhe anzulegen, um Zugänge zur genannten Straße auszuschließen.
2. Auf der mit dem Planzeichen nach Nr. 11.1 Planz. VO gekennzeichneten Fläche ist ein Lärmschutzwall mit einer Kronenbreite von 0,5m, einer Kronenhöhe von 2,5 m über der Fahrbahn, der nicht zum Plangebiet gehörenden L 240, sowie einer Böschungsfußbreite nach den spezifischen Eigenschaften des Schüttgutes, aufzuschütten.
3. In dem mit Planz. 11.1. Planz. VO (Fläche für Aufschüttungen) gekennzeichneten Teil des Plangebietes wird gem § 9 (1) Ziffer 15 - 16 BBauG die Pflicht zum Anpflanzen u. zur Erhaltung von Bäumen u. Sträuchern festgesetzt.